

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Machunze, Ferdinanda Flossmann und Genossen auf Novellierung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1958 über die Gewährung von Entschädigungen für Schäden, die im Zusammenhang mit der Besetzung Österreichs entstanden sind (Besetzungsschädengesetz) (86/A).

In der 81. Sitzung des Nationalrates vom 4. März 1959 haben die Abgeordneten Machunze, Ferdinanda Flossmann und Genossen den obgenannten Initiativantrag eingebracht, der dem Finanz- und Budgetausschuß zugewiesen wurde. Der Ausschuß hat den Initiativantrag in seiner Sitzung am 11. März 1959 in Verhandlung gezogen.

Durch den gleichzeitig in der 81. Sitzung des Nationalrates von den Abgeordneten Machunze, Ferdinanda Flossmann und Genossen eingebrachten Initiativantrag (85/A) auf Novellierung des Kriegs- und Verfolgungsschädengesetzes, BGBl. Nr. 127/1958, sollen unter anderem die dort vorgesehenen Fristen für die Anmeldung von Kriegs- und Verfolgungsschäden vom 30. Juni 1959 auf den 31. Dezember 1959 erstreckt werden. Da das Besetzungsschädengesetz und das Kriegs- und Verfolgungsschädengesetz im engen Zusammenhang stehen, erscheint es notwendig, auch die Anmeldefrist im Besetzungsschädengesetz vom 30. Juni 1959 auf 31. Dezember 1959 zu verlängern.

Aus Anlaß der Novellierung ist aus legislatischen Gründen auch der § 9 zu ändern.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes wird bemerkt:

Zu Art. I Z. 1:

Nach der bisherigen Fassung des § 9 Abs. 3 war der Abschlag so zu ermitteln, daß er zu den Instandsetzungskosten in das gleiche Ver-

hältnis gesetzt wurde wie die Nutzungsdauer der Sache bis zur Beendigung der Inanspruchnahme zur erfahrungsmäßigen Gesamtnutzungsdauer. Da der Schaden aber in der Regel nicht erst bei Beendigung der Inanspruchnahme, sondern früher eingetreten ist, erscheint es gerechtfertigt, nicht den zuerst genannten Zeitpunkt, sondern den Schadenseintritt zugrunde zu legen. Durch diese Änderung wird die Ermittlung des Abschlages bei Beschädigung den Erfahrungen der Praxis angepaßt.

Zu Art. I Z. 2:

Die Handhabung des Abs. 4 führt zu einem unverhältnismäßigen Arbeitsaufwand, weil danach Einzelberechnungen vorzunehmen sind. Die Praxis hat gezeigt, daß die Ermittlung der Entschädigungen in diesen Fällen auf Grund der Beurteilung durch die Sachverständigen ohne die Einzelberechnungen einfacher erfolgen kann. Die Streichung des Abs. 4 ist daher gerechtfertigt.

Zu Art. I Z. 3:

Die Anmeldefrist nach dem Besetzungsschädengesetz wäre den Fristen nach dem Kriegs- und Verfolgungsschädengesetz anzupassen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat sich in seiner Sitzung am 11. März 1959 mit dem vorliegenden Initiativantrag befaßt. Nach einer Wortmeldung des Abgeordneten Marchner wurde der Gesetzentwurf in der dem Bericht beigedruckten Fassung angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem ange-schlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 11. März 1959

Machunze
Berichterstatter

Ferdinanda Flossmann
Obmann

**Bundesgesetz vom
mit dem das Besetzungsschädengesetz abgeändert wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Besetzungsschädengesetz, BGBl. Nr. 126/1958, wird abgeändert wie folgt:

1. § 9 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) War eine beschädigte Sache zur Zeit des Schadenseintrittes weder neu noch neuwertig, so ist von den gemäß Abs. 1 und 2 ermittelten Kosten im Hinblick auf die bereits bestandenen

Zeitschäden ein Abschlag vorzunehmen, der in der Regel so zu ermitteln ist, daß er sich zu den Instandsetzungskosten verhält wie die Nutzungsdauer der Sache bis zum Schadenseintritt zur erfahrungsgemäßen Gesamtnutzungsdauer.“

2. § 9 Abs. 4 entfällt.

3. Im § 16 Abs. 1 hat die Frist statt „30. Juni 1959“ zu lauten „31. Dezember 1959“.

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.